



komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Finanzausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

- Per E-Mail -

Kommunalgewerkschaft  
Für Beamte und Arbeitnehmer

Hopfenstraße 47  
24103 Kiel

Telefon: 0431.535579-14  
0431.535579-0

Fax: 0431535579-20

Kiel, d. 26.10.2022

## **Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte**

### **Anhörung Drucksache 20/111 und 20/160 (neu)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass wir als komba gewerkschaft an diesem Verfahren beteiligt werden.

Der Gesetzentwurf (Drucksache 20/111) ist aus unserer Sicht mit der verfassungsrechtlich geschützten Alimentation im Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz unvereinbar. Das Modell sieht durch den geplanten Zuschuss eine einseitige Besserstellung von Beamtinnen und Beamten nach deren Optionswunsch vor und gewährt nur diesen monatliche zur Besoldung zählende Dienstbezüge, die andere Beamtinnen und Beamte nicht erhalten.

Der Dienstherr darf zudem seine verfassungsmäßig vorgegebene Fürsorgepflicht nicht gänzlich an ein anderes pauschales System delegieren, indem er die Beihilfe durch den Arbeitgeberzuschuss ablöst. Dies hat auch die Landesregierung von Sachsen-Anhalt in einer Antwort vom 28.07.2017 (Drucksache. 7/1702) bestätigt. Demnach kann sich der Dienstherr selbst durch Zahlung eines Arbeitgeberanteils zur GKV oder der PKV nicht seiner Fürsorgepflicht entziehen. Die verbeamteten Kolleginnen und Kollegen hätten gleichwohl einen ergänzenden Fürsorge- und Beihilfeanspruch.

Wir stellen nochmal klar, dass durch das Gesetz die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V von der Pflichtversicherung befreiten Beamtinnen und Beamten in der GKV nicht berührt wird. Nach wie vor können in das Beamtenverhältnis eintretende Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sich nur freiwillig in der GKV versichern, wenn sie vor dem Wechsel in den letzten 5 Jahren

24 Monate oder ununterbrochen in den letzten 12 Monaten pflichtversichert waren. Damit sind alle Berufsanfänger ausgeschlossen. Diese Regelungen liegen nicht in der Gesetzgebungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein. Auch die Regelungen in den §§ 250 ff. SGB V sind mit dem Gesetzesvorstoß nicht kompatibel.

Die Möglichkeit, Beitragszuschüsse an Beschäftigte zu zahlen, ist in § 257 SGB V abschließend geregelt. Diese Möglichkeit ist ausdrücklich begrenzt auf diejenigen Versicherten, die nur wegen Überschreitung der Jahresentgeltsgrenze versicherungsfrei sind. Darunter fallen Beamtinnen und Beamte nicht. Bei einem Wahlrecht ist davon auszugehen, dass sich Beamte als Alleinverdiener mit Ehefrau und Kindern und/ oder mit Vorerkrankungen vermehrt in der GKV versichern. Fraglich ist dabei, ob der Bundesgesetzgeber dieses „Vorteils-Hopping“ von Beamten durch Öffnung der GKV zulässt oder unterbindet, in dem er die Zugangsvoraussetzungen (z.B. § 9 SGB V) verschärft. Bislang geht die Bundesregierung davon aus, dass die Einführung einer Versicherungspflicht in der GKV für alle Beihilfeberechtigten gar nicht möglich ist (Antwort der Bundesregierung auf Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke –BT-Drs. 18/11738).

Im Übrigen müssen PKV-Tarife langfristig geplant und kalkuliert werden. Das vorgesehene Modell wird die Zusammensetzung der Risiken und den Altersaufbau in den Systemen verändern. Infolge der „Abwanderungen“ aus dem System der PKV dürften die Versicherungsbeiträge tendenziell steigen. Zwar würde sich für die PKV die Zahllast verringern, aber unter der Voraussetzung einer Ausgaben- und Budgetneutralen Ausgestaltung bei allen GKV-Versicherten würde der Beitragssatz in der GKV um 1,5 % steigen; so das Kieler Institut für Mikrodaten-Analyse. Mit einer schleichenden Erosion des PKV-Bereiches steht es zu befürchten, dass sich das gesamte Gesundheitssystem in Deutschland verschlechtern wird, da –wie hinlänglich bekannt- die PKV einen hohen Teil zur so genannten „Querfinanzierung“ des Gesundheits-Gesamtsystems leisten. Der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung ist mit Wechseleffekten verbunden, die eigentlich von den gesetzlichen Sicherungssystemen nicht gewünscht sein können. Es ist damit zu rechnen, dass beim Zugang überproportional viele mitversicherte Ehegatten und Kinder oder auch Personen mit Vorerkrankungen von dem Wahlrecht Gebrauch machen werden. Daher müsste das Modell und dieser Zugang auch von der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Vorliegen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes abgelehnt werden (siehe ifo Schnelldienst 5/2018, 71. Jahrgang, Leipzig Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V.).

Im Übrigen ist im Gegensatz zur GKV die PKV durch den systematischen Aufbau von Altersrückstellungen demografiestabil aufgestellt (Quelle: Anlage zu I-02 Anforderungen zur Weiterentwicklung des dualen Krankenversicherungssystems in Deutschland vom 116. Deutschen Ärztetag 2013 beschlossen).

Rechtsicher ungeklärt ist auch die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Frage. Wie auch immer der „Pauschale“ zur PKV oder GKV benannt wird unterfällt diese den Regularien des Einkommenssteuerrechts. Zugleich bleibt die Behandlung der Pauschale im sozialversicherungsrechtlichen Bereich ebenso unbeantwortet. Ebenso ungenannt bleiben die Folgen eines möglichen Dienstherrnwechsels. Es

wäre zu einfach zu erklären, dann würden eben die Regularien des jeweiligen Bundeslandes bzw. die des Bundes greifen. Dem immer wieder auch politisch vorgetragenen Mobilitätsgedanken wäre damit ein Bärendienst erwiesen. Insbesondere wechselwillige ältere Beamt:Innen würden im System Beihilfe/ PKV weitaus höhere Beiträge zur PKV zahlen müssen. Diese Problematik kämme gerade in Schleswig-Holstein mit dem Sitz einiger Bundesbehörden zum Tragen. Je später der Einstieg in die PKV erfolgt, umso größer sind die monatlichen Beiträge.

Vorstellbar wäre allenfalls eine soziale Lösung für die Fälle, in denen Beamtinnen und Beamten der Einstieg in die PKV durch Vorerkrankungen nicht möglich gemacht wird oder erhebliche Risikozuschläge zu zahlen sind. Dabei dürfte es sich nach unseren Erfahrungen um eine relativ kleine Gruppe handeln. Daher ist der von den Fraktionen CDU und Bündnis 90/ Die Grünen vorgelegte Antrag (Drucksache 20/160 neu) aus unserer Sicht ein akzeptabler Kompromiss für Sonderfälle. Damit dieser Personenkreis, der sich bisher freiwillig versichern musste nicht weiter benachteiligt wird und die Fürsorgepflicht der Dienstherren bisher für diese Fälle nicht ausreichend war befürworten wir diesen neuen gesetzlichen Lösungsansatz.

Hingegen ist die grundsätzliche Einführung einer pauschalen Beihilfe nicht fundiert gutachterlich geprüft worden, was auch in der Begründung des Entwurfes (Drucksache 20/111) deutlich wird mit den Ausführungen „...Die zu erwartenden kurz- bis mittelfristigen Mehrkosten der pauschalen Beihilfe hängen von der nicht sicher prognostizierbaren Entscheidung der zukünftigen Beihilfeberechtigten und der bereits freiwillig in der GKV-versicherten Beamtinnen und Beamten ab. Die Kosten der individuell gewährten Beihilfe übersteigen jedoch **voraussichtlich** langfristig die Kosten der pauschalen Fürsorgeleistung“ und „...daher kann davon ausgegangen werden, dass **langfristig mindestens Kostenneutralität**, tendenziell sogar ein wirtschaftlicher Vorteil für das Land erreicht wird“.

Derartig vage und zum Teil spekulativen Äußerungen bilden für uns keine Grundlage für eine fundierte Stellungnahme und einer ernsthaften Auseinandersetzung mit der Gesamtproblematik. Was heißt hier „voraussichtlich“ und was bedeutet „langfristig mindestens Kostenneutralität“? Im Umkehrschluss würde es ja bedeuten, dass zunächst Mehrkosten entstehen, die nicht näher beziffert wurden und ob überhaupt eine langfristige Kostenneutralität eintreten könnte oder wie behauptet gar ein wirtschaftlicher Vorteil eintritt, ist mehr als fraglich und nicht durch belastbare Zahlen hinterlegt worden.

Daher lehnen wir grundsätzlich die **generelle** Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzliche krankenversicherte Beamt:Innen ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Paustian

-Referent-